

Zwei Streithähne streiten um einen Hahn: Trotz Zeitschaltuhr und Polizeikontrollen

INGE STAUB

WEINFELDEN. «Ich will, dass der Güggel verboten wird», fordert der Pensionär energisch an der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Weinfelden. Zwei Personen sind anwesend, zwei Nachbarn, die in einer Landgemeinde wohnen. Seit fünf Jahren liegen sie im Streit. Des Pudels Kern:

Ein Kleintierzüchter hält im Wohnquartier Hühner und einen Hahn. Der Pensionär fühlt sich gestört, der Hahn krähe nicht nur am frühen Morgen, sondern auch tagsüber. «Ich bin ein älterer Herr und mache auch mal einen Mittagsschlaf.» Der Hühnerhalter entgegnet: «Zu einer Hühnerschar gehört auch ein stolzer Hahn.»

Hühnerhaus schallisoliert

Mit der Geschichte hat sich zuvor bereits der Gemeinderat, der Friedensrichter und der Staatsanwalt befasst. Sogar die Polizei war involviert. Der Gemeinderat schien um eine Lösung bemüht. Der Pensionär hatte beantragt, die Gemeinde solle ein Hahnhaltungsverbot für seinen Nachbarn erlassen.

Die Behörde entschied, dass die Haltung von Hühnern und einem Hahn zonenkonform und

damit erlaubt sei. Allerdings erhielt der Kleintierzüchter Aufträge. So sollte er mit einer Zeitschaltuhr dafür sorgen, dass sich der Hahn zwischen 22 und 7 Uhr im Hühnerhaus aufhält. Zudem musste der Mann den Hühnerstall schallisolieren.

Die Polizei kontrollierte, ob der Hühnerhalter diese Verfügung befolgt. Bei der ersten Kontrolle befand sich der Hahn an fünf der sieben Tage vor sieben Uhr ausserhalb des Stalls und krähte jeweils einige Male. Bei der zweiten Kontrolle krähte das Tier im Zeitraum von 6.53 bis 7.02 Uhr zwischen 10- und 15mal. Die Polizei stellte fest, dass sich das Törchen zwar erst um 7.02 Uhr öffnete, jedoch ein Fenster schräg gestellt war, so dass trotz Dämmung Lärm nach draussen dringen konnte. Bei der dritten Kontrolle, drang erneut

kurz vor sieben Uhr ein Kikeriki aus dem Häuschen, wiederum war ein Fenster schräg gestellt.



Somit sah es die Behörde als gegeben, dass der Kleintierzüchter sich nicht an die Verfügung gehalten hatte, was zu einer Bestrafung führte. Der Hühnerhalter erhielt einen Strafbefehl, in welchem der Staatsanwalt den Mann wegen mehrfachen Unehorsams gegen amtliche Verfügungen schuldig sprach. Er wurde mit einer Busse in Höhe von 375 Franken bestraft, zusätzlich Verfahrensgebühr und Polizeikosten musste der Mann 875 Franken bezahlen. Von der Staatsanwaltschaft nicht anerkannt wurde die Forderung des Pensionärs auf Schadenersatz in Höhe von 726 Franken.

Einsprache gegen Strafbefehl

Gegen diesen Strafbefehl legten beide Parteien Einsprache ein. Der Hühnerhalter zog seine Einsprache zurück und akzep-

tierte seine Strafe. Der Pensionär hielt daran fest, deshalb musste sich nun das Bezirksgericht mit der Sache befassen. Allerdings behandelte es das eigentliche Problem, den Nachbarschaftsstreit, nicht. Es ging lediglich darum, weshalb der Pensionär mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist. Der Mann nannte zwei Punkte: «Ich will mein Geld, und ich will, dass der Güggel verboten wird.»

Das Gericht trat auf seine Einsprache nicht ein. Der Richter begründete den Entscheid damit, dass der Pensionär gar nicht berechtigt gewesen sei, Einsprache zu erheben. Er sei vom Schuldspruch nicht betroffen. Ansprüche für Schadenersatz könne er auch nicht geltend machen, da hierüber der Staatsanwalt nicht entscheiden dürfe. Dies sei eine zivilrechtliche Angelegenheit.

Anzeige

Gesucht in Wil und Umgebung

Bauland
(evtl. Abbruchobjekt)

Unkomplizierte und transparente Kaufabwicklung.

 Ed. Vetter AG, 9506 Lommis
Urs Vetter, 052 369 45 44
urs.vetter@vetter.ch